

Betriebssatzung

für die Verbandsgemeindewerke Lambrecht (Pfalz)

vom 27. März 2023

(zuletzt geändert am 15.12.2025)

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- die Versorgung im Gebiet der Ortsgemeinden Elmstein, Esthal, Frankeneck Neidenfels und Weidenthal mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen
- und das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: "Verbandsgemeindewerke Lambrecht (Pfalz)".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt **1.000.000 €.**

Davon werden zugeordnet:

1. dem Wasserwerk **250.000 €**

2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen **750.000 €**

§ 4 Werksausschuss

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werksausschuss, näheres regelt die Hauptsatzung. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 20.000 € überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen,
6. die Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 30.000 €.

§ 5 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung, der Beigeordnete mit dem Geschäftsbereich „Fachbereich 5 – Werke“, ist Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Beigeordnete kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6 Werkleitung

(1) Es werden zwei Werkleiter (ein Kaufmännischer Werkleiter und ein Technischer Werkleiter) bestellt. Gemäß § 4 (5) der Eigenbetriebsverordnung wird jeweils eine stellvertretende Werkleitung bestellt.

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,

- einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses mit Anhang und Lagebericht, sowie des Beteiligungsberichts,
 7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 20.000 € nicht übersteigt,
 8. die Stundung von Forderungen bis zu 15.000 €,
 9. der Erlass von Forderungen bis zu 750 € und
 10. die Niederschlagung von Forderungen bis zu 1.000 € und
 11. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

§ 7

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den zuständigen Beigeordneten und den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V. mit § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den zuständigen Beigeordneten und den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist. Die der Verbandsgemeindeverwaltung entstehenden Verwaltungskosten werden von dieser jährlich ermittelt und anschließend von den Verbandsgemeindewerken erstattet. Vorausleistungen können erhoben werden. Die Grundsätze der Kostenermittlung sind mit der Werkleitung abzustimmen.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 28.03.2000 mit Änderung vom 24.09.2012 außer Kraft.

Lambrecht (Pfalz), den 27. März 2023
Gernot Kuhn
Bürgermeister